Statuten für den Verband Schweizer Regionalmedien VSRM

Erstellt: 20. Juni 1990
Revidiert: 4. März 1999; 9. März 2000;
5. Juli 2007; 13. Juni 2013; 26. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A. Name und Sitz 3

B. Zweck des Verbandes 3
Art. 2: Grundsatz
Art. 3: Zusammenarbeit

C. Mitgliedschaft 4
Art. 4: Grundsatz
Art. 5: Aufnahmekriterien
Art. 6: Mitgliedschaft
Art. 7: Aufnahme
Art. 8: Austritt
Art. 9: Ausschluss

D. Finanzielle Mittel 7
Art. 10: Grundsatz
Art. 11: Einnahmen
Art. 12: Haftung

E. Organisation 7
Art. 12: Die Organe
Art. 13: Generalversammlung
Art. 14: Vorstand
Art. 15: Kontrollstelle

F. Vereinsjahr 8
Art. 16: Dauer

G. Auflösung 11

H. Schlussbestimmungen 12

A. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen Verband Schweizer Regionalmedien VSRM besteht für eine unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Ort des Sekretariats.

B. Zweck

Artikel 2

Der Verband Schweizer Regionalmedien VSRM bezweckt in erster Linie

- die Förderung der Regionalmedien durch Bekanntmachen der Qualitätsmerkmale einer Regionalpublikation bei den Inserenten, den Inseratevermittlern sowie der Öffentlichkeit, um den lauteren Wettbewerb im Anzeigenmarkt zu verbessern;
- die Interessenvertretung bei den massgebenden Verbänden der Schweizer Werbewirtschaft und die Teilnahme an der politischen Diskussion sowie der Ausarbeitung von Stellungnahmen im Hinblick auf gesetzgeberische Massnahmen im Medienbereich;
- die Unterrichtung und Dokumentation der Mitglieder über alle für sie relevanten Grundsatzfragen, Entwicklungen und Tendenzen im Medienbereich;
- die Erarbeitung und das Bereitstellen von Unterlagen, die der Transparenz des Marktes der angeschlossenen Regionalmedien förderlich sind;
- die Förderung eines intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- die Förderung der Zusammenarbeit im

redaktionellen Bereich sowie die Durchführung gemeinsamer Leseraktionen;
- die Beratung der Mitglieder auf allen für die Regionalmedien relevanten Gebieten;
- sowie die Erledigung aller mit dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte.

Artikel 3
Zusammenarbeit
In pressepolitischen Grundsatzfragen und in medienübergreifenden Bereichen kann der Verband mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.
Der Verband Schweizer Regionalmedien VSRM ist Mitglied des Dachverbandes Kommunikation Schweiz KS sowie des europäischen Verbandes European Free Weekly.

C. Mitgliedschaft

Artikel 4
Grundsatz
Mitglied des Verbandes Schweizer Regionalmedien VSRM können alle Verlage im Gebiet der Schweiz werden, die eine Regionalpublikation herausgeben, welche die Kriterien zur Aufnahme in den Verband erfüllt.

Artikel 5
Aufnahmekriterien
Mitglieder des Verbandes Schweizer Regionalmedien VSRM haben mindestens fünf der folgenden sechs Krite-rien zu erfüllen:
1. Regelmässiges, mindestens zehnmaliges Erscheinen pro Jahr.
2. Verteilung in sämtliche Haushaltungen des Verteil-

gebiets.
3. Der Verlag beschäftigt eine eigene Redaktionsequipe, die nach journalistischen Grundsätzen einen Informationsteil herstellt. Ein selbständig erstellter redaktioneller Teil ist zwingend für die Mitgliedschaft.
4. Der Inhalt der VSRM-Zeitungen ist hauptsächlich auf die regionale Berichterstattung mit lokalen Themen ausgerichtet.
5. Der Verlag und die Redaktion müssen sich in ihrem gesamten Gebaren nach den verlegerischen, publizistischen und journalistischen Grundsätzen der Schweiz verhalten.
6. Ein Verlag kann erst Mitglied des Verbandes Schweizer Regionalmedien werden, wenn die betreffende Regionalpublikation seit mindestens einem Jahr besteht.

Artikel 6
Mitgliedschaft
Mitglied des Verbandes Schweizer Regionalmedien VSRM ist der Verlag mit den einzelnen Titeln. Der Verlag gibt mit dem Aufnahmegesuch an, mit welchen Titeln er im Verband vertreten sein will. Bei jedem angemeldeten Titel wird separat überprüft, ob er die Aufnahmekriterien erfüllt. Beitragspflichtig ist jeder aufgenommene Titel.

Artikel 7
Aufnahme
Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch eines Verlages hin. Die Aufnahme oder Ablehnung eines möglichen neuen Mitglieds wird durch den Vorstand des Verbandes vorgenommen. Die Ablehnung eines Gesuches braucht nicht begründet zu werden. Sie kann jedoch durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-

Mehrheit bei geheimer Abstimmung aufgehoben werden. Jedes Mitglied hat das Recht, innert 30 Tagen gegen die Aufnahme eines Neumitgliedes durch den Vorstand Rekurs einzulegen. Die Generalversammlung hat über den Rekurs und damit über die Neuaufnahme abschliessend zu befinden.

Artikel 8
Austritt
Die Mitgliedschaft findet ein Ende durch

- Erlöschen Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes
- Austrittserklärung
- Ausschluss

Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch vorgängige schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

Artikel 9
Ausschluss
Durch Beschluss der Generalversammlung können einzelne Titel auf Vorschlag des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Die Aufnahmekriterien werden nicht erfüllt.
- Wenn ihr Verhalten dem Zweck, den Interessen oder dem Ansehen des Verbandes Schweizer Regionalmedien VSRM zuwiderläuft.

Gegen den vom Vorstand nach diesen Bedingungen beschlossenen Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet dem Sekretariat zu Handen der Generalversammlung einzureichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. Allfällige bezahlte Beiträge

werden nicht mehr rückerstattet.

D. Finanzielle Mittel

Artikel 10

Grundsatz

Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

Artikel 11

Einnahmen

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird;
- Überschüssen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten der Vereinigung;
- Zuwendungen aller Art.
- Der Vorstand hat die Befugnis, Einzelbeiträge bis zu einem Betrag von 2’000 Franken zu sprechen. Dies bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 8’000 Franken.

Artikel 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes Schweizer Regionalmedien VSRM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben weder während der Mitgliedschaft noch beim Ausscheiden einen Anspruch auf Vermögen oder Gewinn des Verbandes.

E. Organisation

Artikel 13
Die Organe
Die Organe des Verbandes Schweizer Regionalmedien VSRM sind:
1. Die Generalversammlung der Mitglieder
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Das Sekretariat

1. Generalversammlung

Artikel 14
Einladung und Durchführung
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an alle Mitglieder mindestens drei Wochen im voraus.

Eine ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres abzuhalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder, sofern ein solches schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Artikel 15
Vertretung
Jedes Mitglied kann sich in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Artikel 16
Beschlussfassung

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr sämtlicher an der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen.

Für die Beschlussfassung über Statutenrevisionen, Auflösung des Verbandes oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich.

Geheime Abstimmungen und Wahlen werden nur dann durchgeführt, wenn die Statuten es vorschreiben, der Vorsitzende der Generalversammlung es anordnet, oder wenn ein Antrag auf schriftliche Abstimmung aus Mitgliederkreisen vom absoluten Mehr der Mitglieder unterstützt wird.

Artikel 17
Traktanden und Kompetenzen
Die Generalversammlung ist zuständig für:
1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Kontrollstelle
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Festlegung der Jahresbeiträge und des Stimmrechtes der Mitglieder
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
6. Beschlussfassung über vor der Versammlung gestellte Anträge der Mitglieder
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern betreffend Neuaufnahmen, die vom Vorstand abgelehnt wurden

8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes oder dessen Zusammenschluss mit anderen Organisationen
10. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände sowie die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

2. Vorstand

Artikel 18

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie weiteren Mitgliedern. Er umfasst maximal fünf Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Artikel 19

Vorstandsorganisation

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen für spezielle Tätigkeiten bilden.

Zu Vorstandssitzungen lädt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes ein.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sie können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Artikel 20
Aufgaben
Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Verbandes Schweizer Regionalmedien VSRM. Ihm stehen alle Kompetenzen und Obliegenheiten zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und bezeichnet die Personen, die für den Verband rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Er wird unterstützt durch eine Geschäftsstelle; die Kosten dafür müssen mit dem Budget genehmigt werden.

3. Kontrollstelle

Artikel 21
Wahl und Aufgaben
Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

F. Vereinsjahr

Artikel 22
Dauer
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

G. Auflösung

Artikel 23
Auflösungsbestimmungen
Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen

Stimmen die Auflösung des Verbandes beschliessen, sofern ein entsprechender Antrag mit der Einladung zur Versammlung gestellt worden ist.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Ein sich aus der Liquidation ergebender Überschuss ist den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmkraft zu überweisen.

H. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Einträge

Der Vorstand ist berechtigt, den Verband Schweizer Regionalmedien VSRM in das Handelsregister einzutragen.

Artikel 25

Erstes Vereinsjahr

Das erste Vereinsjahr dauert vom Datum der Gründung des Verbandes bis zum 31. Dezember 1990.

Artikel 26

Statutengültigkeit

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungs-versammlung vom 20. Juni 1990 angenommen und an den Generalversammlungen vom 4. März 1999, vom 9. März 2000, vom 29. März 2007, vom 13. Juni 2013 und vom 26. August 2020 revidiert worden.